

Diese Satzungsfassung beinhaltet die Originalsatzung und ggf. nachfolgend aufgeführte Änderungen:

- Originalsatzung vom 12.07.2019, veröffentlicht am 20.07.2019, in Kraft rückwirkend ab dem 01.01.2019 (!)
- 

## **Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Eddelak tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO -) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Eddelak vom 07. März 2019 folgende Satzung für die Gemeinde Eddelak erlassen:

### **§ 1 Bürgermeisterin / Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (§ 6 Abs. 1 EntschVO). Darüber hinaus wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (§ 12 EntschVO) gewährt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine pauschalierte Erstattung der bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung entstehenden Kosten der notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren in Höhe von monatlich 15,00 Euro (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 EntschVO).

### **§ 2 Stellvertretender Bürgermeister / Stellvertretende Bürgermeisterin**

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 1 Abs. 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO). Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

### **§ 3 Gemeindevertreter/innen**

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung (§ 12 EntschVO).

### **§ 4 Fraktionsvorsitzende und Stellvertretende**

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EntschVO).

- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der/des Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung ein Drittel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

## **§ 5**

### **Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld im Sinne des § 12 EntschVO in Höhe von 23,00 Euro (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO). Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

## **§ 6**

### **Verdienstaufwandsentschädigung für Selbständige**

Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstaufwandsentschädigung im Sinne des § 13 Abs. 2 EntschVO nicht überschritten werden darf, wird je Stunde auf 25,00 Euro und je Tag auf 150,00 Euro festgelegt.

## **§ 7**

### **Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

Der Stundensatz, der bei Abwesenheit vom Haushalt als Entschädigung im Sinne des § 13 Abs. 3 EntschVO zu zahlen ist, wird auf 5,00 Euro festgelegt.

## **§ 8**

### **Entschädigung der Gemeindeführung**

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF - eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF.
- (2) Die Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Entschädigung nach Abs. 1.

## **§ 9**

### **Kleidergeld Gemeindeführung**

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält eine Reinigungspauschale im Sinne des § 3 Abs. 3 EntschVOFF, die die Hälfte der Pauschale nach § 3 Abs. 2 EntschVOFF beträgt.
- (2) Die Stellvertretung erhält eine Reinigungspauschale im Sinne des § 3 Abs. 4 EntschVOFF, die 50 % der Reinigungspauschale nach Abs. 1 beträgt.

**§ 10**  
**Entschädigung Gerätewart**

- (1) Die ehrenamtliche 1. Gerätewartin oder der ehrenamtliche 1. Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,75 €.
- (2) Die ehrenamtliche 2. Gerätewartin oder der ehrenamtliche 2. Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 42,00 €.

**§ 11**  
**Entschädigung Atemschutzgerätewart**

Die ehrenamtliche Atemschutzgerätewartin oder der ehrenamtliche Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 42,00 €.

**§ 12**  
**Entschädigung Jugendfeuerwehrwart**

Die gemeinsame ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwartin oder der gemeinsame ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwart der Gemeinden Eddelak, Averlak, Dingen und St. Michaelisdonn erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 €.  
Die Kosten werden nach Anzahl der Jugendlichen aus den einzelnen Gemeinden nach dem Stichtag 01.01. eines jeden Jahres verteilt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 16. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2016, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eddelak, 12.07.2019

Hauke Oeser  
Bürgermeister